

Anlage 1

Herstellereklärung für flüssige Oberflächenbehandlungsmittel und –beschichtungen



Für die Prüfung der Konformität zur Benutzung des österreichischen Umweltzeichens nach UZ 06 (Abschnitt 2.2 und 2.3).

Produkt: Einmalöl 109

Aktuelles Sicherheitsdatenblatt und technisches Merkblatt, Beilage(n) Nr.:
siehe www.auro.de unter „Service“

Hersteller: AURO Pflanzenchemie AG

Anschrift (Straße): Alte Frankfurter Straße 211

PLZ/Ort: 38122 Braunschweig

Ansprechpartner/in: Matthias Licht

Telefon: +49 531 – 2 81 41 21 **E-Mail:** licht@auro.de

Wir bestätigen:

Es sind keine halogenierten Verbindungen enthalten¹

Maximal zulässige Einsatzkonzentrationen für Stoffe, die in bestimmte
Gefährlichkeitsmerkmale eingestuft sind:

Tabelle 4

Annex VI der Stoffrichtlinie	CLP-Verordnung	Grenzwert in Massen% *
sehr giftig R26, R27, R28 R39/26, R39/27, R39/28	H300, H310, H330 H370	0,1
giftig R23, R24, R25 R39/23, R39/24, R39/25 R48/23, R48/24, R48/25	H301, H331, H311 H370 H372	0,1
krebserzeugend	Karzinogenität	

¹ Zulässige Chlorgehalten im Produkt max. 0,002 Massen%

Annex VI der Stoffrichtlinie	CLP-Verordnung	Grenzwert in Massen% *
Kat. 1, 2: R45, R49	Kat. 1A, 1B: H350, H350i	0,1
Kat. 3: R40	Kat.2: H351	1,0
erbgutverändernd	Keimzellmutagenität	
Kat. 1, 2: R46	Kat. 1A, 1B: H340	0,1
Kat. 3: R68	Kat.2: H341	1,0
fortpflanzungsgefährdend	Reproduktionstoxizität	
Kat.1, 2: R60, R61	Kat. 1A, 1B: H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df	0,1
Kat.3: R62, R63	Kat.2: H361f, H361d, H361fd	1,0
Zusatz Laktation: R64	reproduktionstoxisch auf oder über die Laktation: H362	1,0
umweltgefährlich	Umweltgefahren	
R50	akut gewässergefährdend: H400	1,0
R50/53	chronisch gewässergefährdend Kat. 1: H410	1,0
R51/53	Kat. 2: H411	1,0
R59	die Ozonschicht schädigend: EUH 059.	0,1
Stoffe, die nach Artikel 59 der REACH-Verordnung in die sogenannte Kandidatenliste aufgenommen wurden. Dabei ist jene Version der Kandidatenliste gültig, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuell ist ² .		0,1
Stoffe, die die Kriterien für PBT (persistent, bioakkumulierend und toxisch) oder vPvB (stark persistent und stark bioakkumulierend) erfüllen (REACH, Anhang XIII)		0,1
Stoffe, die nach Grenzwertverordnung „ eindeutig als krebserzeugend ausgewiesene Arbeitsstoffe “ (Anhang III – A1 und A2) und als „ krebserzeugende Stoffgruppen oder Stoffgemische “ (Anhang III – C) eingestuft sind		0,1
Stoffe, die nach Grenzwertverordnung als „ mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential “ (Anhang III - B) eingestuft sind		1,0
* Die maximalen Einsatzmengen orientieren sich an jenen Konzentrationen, ab denen die Stoffe im Sicherheitsdatenblatt genannt werden müssen. Wurde in der der CLP-VO ein spezifischer Konzentrationsgrenzwert festgelegt, so gilt der niedrigere Wert als Grenzwert. Ausgenommen sind jene für „umweltgefährlich“, hier gelten die der Tabelle angegebenen Grenzwerte.		

Ausnahmen:

- Zinkphosphat (CAS 7779-90-0) und Zinkoxid (CAS 1314-13-2) als Isolierpigmente dürfen insgesamt zu max. 2 % zugesetzt werden.
- Diphenyl-2-ethylhexylphosphat (CAS 115-86-6) ist bis 1,5% zulässig.
- Triphenylphosphat (CAS 115-86-6) ist bis 0,2% zulässig.
Sollte diese Substanz auf die Kandidatenstoffliste nach REACH enthalten sein, ist diese Ausnahmeregelung nicht mehr gültig, sondern es gilt die allgemeine Konzentrationsgrenze für alle Kandidatenstoffe nach REACH von 0,1%.

² Die aktuelle Liste der Kandidatenstoffe kann hier abgerufen werden:
http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp

Sofern Stoffe bzw. Gemische mit Inhaltsstoffen verwendet werden, die in die o.g. Gefährlichkeitsmerkmale entsprechend eingestuft sind, sind diese in folgende Tabelle zu übertragen.

Tabelle 5: Stoffe bzw. Gemische mit Inhaltsstoffen mit Gefährlichkeitsmerkmalen nach Tabelle 4

Handelsname des Stoffs/Gemischs	Chem. Bez. des Inhaltsstoffs	CAS-Nummer	SDB Beil.Nr.	Einstufung	Massen% im Produkt
.....
.....
.....
.....
.....

Alle Stoffe bzw. Inhaltsstoffe in Gemischen mit Gefährlichkeitsmerkmalen nach **Tabelle 4** werden zu maximal den dort angeführten Massen% bzw. entsprechend der Grenzwerte gemäß der genannten Ausnahmen eingesetzt. ja nein

Stoffe und Gemische, die während der Herstellung die in **Tabelle 4** angeführten **Gefährlichkeitsmerkmale verlieren** (z.B. durch Ausreagieren), sind von den angeführten Mengenbeschränkungen ausgenommen. Sollte dies der Fall sein, so ist oben „nein“ anzukreuzen und unter *Anmerkungen/Beilage Nr.* der Verlust des Gefährlichkeitsmerkmals plausibel darzustellen.

Flammschutzmittel

Es werden keine Flammschutzmittel eingesetzt

oder

Es werden folgende Flammschutzmittel eingesetzt:

Anorganische Ammoniumphosphate (Bsp. Diammoniumphosphat, Ammoniumpolyphosphat etc.)

andere wasserabspaltende Minerale (Aluminiumhydrat o.ä.)

Blähgraphit

Anmerkung/Beilage:

VOC

➤ **Für Öle und Wachse:** Der Anteil an VOC (Definition gemäß Decopaint-RL) beträgt max. 10 % ja nein

➤ **Für Lacke und Lasuren:** Der Anteil an VOC (Definition gemäß Decopaint-RL) beträgt max. 8 % ja nein

ODER

Die VOC-Emission (Definition gemäß VOC-Anlagen-Verordnung VAV) ja nein
von 20 g/m² pro beschichteter Möbelfläche wird nicht überschritten

Sonstige Inhaltsstoffe

- Es sind keine **aromatischen Kohlenwasserstoffe** enthalten ja nein
(Verunreinigungen bis maximal 0,1 % werden toleriert)
- Es sind keine **Biozide** außer Topfkonservierungsmittel (Film- bzw. Objektkonservierung) enthalten ja nein
- Es sind keine Verbindungen, die Arsen, Blei, Cadmium, Chrom (VI), Quecksilber und andere toxische **Schwermetalle** enthalten. Eventuell auftretende Verunreinigungen, die jedoch jeweils höchstens 50 ppm, bei Arsen höchstens 10 ppm und bei Cadmium sowie Quecksilber höchstens 2 ppm betragen dürfen, müssen begründet werden.
Anmerkungen/Beilage Nr. ja nein
- **Kobaltverbindungen** sind zu maximal 0,1 % (als Co), ja nein
Manganverbindungen zu maximal 0,5 % (als Mn) enthalten.
- Es sind **weichmachende Substanzen** enthalten ja nein

Falls ja

Diphenyl-2-ethylhexylphosphat (CAS 115-86-6) ist zu maximal 1,5% enthalten ja nein

Triphenylphosphat (CAS 115-86-6) ist zu maximal 0,2% enthalten ja nein

(Sollte diese Substanz auf die Kandidatenstoffliste nach REACH gesetzt werden, ist diese Ausnahmeregelung nicht mehr gültig, sondern es gilt die allgemeine Konzentrationsgrenze für alle Kandidatenstoffe nach REACH von 0,1%)

Sonstige weichmachende Substanzen aus der Gruppe der Phthalate ja nein
oder aus der Gruppe der Organophosphate sind zum maximal 0,1 Masse-% enthalten.

- **APEO's** (Alkylphenoethoxylate) sind nicht enthalten. ja nein

Anmerkungen/Beilagen:

Bestätigung

Ort, Datum: Braunschweig 12.09.2017

Firma:  **AURO Pflanzenchemie AG**
(Unterschrift, Firmenstempel)
Alte Franke Str. 211, D-38122 Braunschweig
Postfach 1238, D-38002 Braunschweig
Telefon 0531-28141-0, Fax 0531-28141-61